



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2026

Nummer 4

Achte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 12. Februar 2026

Aufgrund des § 23, des § 57 Absatz 4 und des § 58 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 23 durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) und § 58 Absatz 3 durch das Gesetz vom 31. Januar 2024 (GVBl. I Nr. 2) geändert und § 57 Absatz 4 durch das Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 2025 (GVBl. II Nr. 64 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 können auf eigenen Wunsch in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder eine Leistungsmappe anfertigen oder ein Projekt durchführen und die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt präsentieren.“

2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende. Zusätzlich kann das Arbeits- und Sozialverhalten auf Wunsch einzelner Eltern auch in der Jahrgangsstufe 10 bewertet werden. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4)

im Zeugnis. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an Ober- und Gesamtschulen teil. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12.“

4. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Schülerinnen und Schüler gemäß § 21 Absatz 2 legen

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik,
3. eine schriftliche Prüfung in der ersten Fremdsprache und
4. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache ab.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 12. Februar 2026

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg